

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.09.2015
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Kapitel IV Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

[...]

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

[...]

- (2) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Repo-Transaktionen resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4 Folgendes:

[...]

- (d) Belieferung und Zahlung bei GC Pooling Repo-Transaktionen:

Im Fall von GC Pooling Repo-Transaktionen erfolgt die Erteilung von Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Liefer- und Zahlungsverpflichtungen durch die Eurex Clearing AG auf Basis der durch Xemac gemäß den SB Xemac sowie ergänzender Vertragswerke für die internationale Sicherheitenverwaltung in deren jeweils gültiger Fassung vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere. Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Vollmacht i.S. von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (6) besteht auch bezogen auf den Vollzug eines Austauschs („**Substitution**“) von als Sicherheit im Zusammenhang mit einem GC Pooling Repo-Transaktion übereigneten Wertpapieren.

Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) gilt dabei abweichend Folgendes:

Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt, in Abhängigkeit von dem für die Übertragung relevanten Konto, nach deutschem Recht oder gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und dabei nach Maßgabe der von den Parteien hierfür zugrunde gelegten ergänzenden Vertragswerken. Die Bestimmung des Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (4) und (7) gilt mit der Maßgabe, dass die Zahlungsabwicklung über das Konto des

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.09.2015
	Seite 2

Clearing-Mitglieds erfolgt, das für die Abwicklung in der Währung bestimmt ist, die der zugrunde liegenden Transaktion entspricht.

Das Clearing-Mitglied hat bei GC Pooling Transaktionen, die in Euro an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG im Rahmen des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („**SDS1**“) der Clearstream Banking AG für den maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann. Bei GC Pooling Transaktionen in Euro, deren Liefertag des Front-Leg mit ihrem Handelsdatum zusammenfällt, hat das Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG spätestens 30 Minuten nach Abschluss der GC Pooling Transaktion erfolgen kann.

Bei GC Pooling Transaktionen, die in U.S.-Dollar an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, hat das Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG bis 15:00 ~~CET~~MEZ an dem maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann. Bei GC Pooling Transaktionen, die in U.S.-Dollar abgewickelt werden und deren Liefertag des Front-Leg mit ihrem Handelsdatum zusammenfällt, hat das Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG

- für Transaktionen, die bis einschließlich 14:30 MEZ abgeschlossen wurden, spätestens um 15:00 MEZ erfolgen kann, und

- für alle nach 14:30 MEZ abgeschlossenen Transaktionen spätestens 30 Minuten nach Abschluss der GC Pooling Transaktion erfolgen kann.

Bei GC Pooling Transaktionen, die in anderen Währungen als Euro oder U.S.-Dollar an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, hat das Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG bis 11:30 ~~CET~~MEZ an dem maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann.

[...]

2.6 Nichtlieferung

(1) Für das Verfahren bei Nichtlieferung gilt Folgendes:

(a) Nichtlieferung am Liefertag des Front-Leg

Überträgt das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die der jeweiligen Repo-Transaktionen zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Front-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.09.2015
	Seite 3

Leg der Repo-Transaktion (entsprechend Ziffer 2.2.(2) (a)) sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, das Rückkaufdatum des Term-Leg auf den aktuellen Geschäftstag, spätestens auf den Liefertag des Term-Leg, vorzuverlegen. Dies bewirkt, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus der betreffenden Eurex Repo-Transaktion gegeneinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander, außer der Zahlung des vereinbarten Repo-Zinses, keine weitere Zahlung oder Lieferung mehr schulden. Der zu zahlende Repo-Zins berechnet sich bezogen auf den Zeitraum der Nichtlieferung, jeweils berechnet für die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Geschäftstag, auf den das Term-Leg vorverlegt wurde (ausschließlich).

Zugleich ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bezüglich der hierdurch betroffenen inhaltsgleichen Eurex Repo-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem durch sie nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied das Rückkaufdatum des Term-Leg dieser Eurex Repo-Transaktion mit der vorbeschriebenen Rechtsfolge auf denselben Geschäftstag vorzuverlegen. Im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Transaktionen findet das Verfahren nach den Sätzen 1–4 Anwendung, wenn das lieferpflichtige Clearing-Mitglied am Liefertag in seinem Sicherheitenpool nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket und der zugrunde liegenden Währung zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber ggf. durch die CBF informiert.

Erfüllt ein Clearing-Mitglied seine Leistungspflicht ~~entgegen nicht bis zu dem in~~ Kapitel IV Ziffer 2.2 Abs. (2) (d) ~~jeweils angegebenen Zeitpunkt, nicht~~

~~im Rahmen des SDS1 für GC Pooling Transaktionen in Euro bzw. bis 15:00 CET für GC Pooling Transaktionen in U.S.-Dollar bzw. bis 11:30 CET für GC Pooling Transaktionen in anderen Währungen als Euro oder U.S.-Dollar,~~

befindet es sich, unbenommen der vorstehenden Regelung, in einem untätigen Leistungsverzug. Soweit ein Clearing-Mitglied nicht geliefert hat, kann die Eurex Clearing AG für den operativen Mehraufwand eine Aufwandsentschädigung von EUR 2.000 je nicht belieferte GC Pooling Repo-Transaktion erheben. Weiterhin ist die Eurex Clearing AG berechtigt, dem Clearing-Mitglied anfallende Zwischenfinanzierungskosten bis zur Höhe des bei Bloomberg oder Reuters veröffentlichten STOXX GC Pooling EUR ON Index („**SGCPON**“) zuzüglich 50 Basispunkten p.a., bezogen auf den Wert der zugrunde liegenden GC Pooling-Transaktion bzw. den ausstehenden Geldbetrag, in Rechnung zu stellen und zwar bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungspflicht.

- (b) Nichtlieferung am Liefertag des Term-Leg

[...]